Anlage 1-1 zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" der Universität Bremen

vom 23. April 2013

Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 13. April 2013

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" der Universität Bremen geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung "Lehramt an Grundschulen").

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Die Tabellen 1a und 1b ergänzt durch weitere tabellarische Anlagen regeln die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellen den jeweiligen Studienverlauf dar.
- (2) entfällt.
- (3) Lehrveranstaltungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.
- (4) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt.
- (5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

- (1) Die von diesem Anhang vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 ff. AT MPO, konkretisieren und erweitern diese aber zum Teil, so dass sie hier noch einmal komplett aufgeführt werden:
 - a) Klausur mit einer Dauer von 45, 60 oder 90 Minuten. Alle Klausuren können ggf. auch als Multiple-Choice- bzw. E-Klausuren (s. Anlage 3) durchgeführt werden.
 - b) Mündliche Prüfung, als Einzelprüfung mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten. Wenn Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Prüfungsdauer ergeben, durchgeführt werden.
 - c) Schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang, der von den laut Modulbeschreibung zugrunde gelegten Arbeitsstunden wie folgt abhängt:
 a. 100 oder mehr Arbeitsstunden: 30.000 bis 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): große Hausarbeit,
 b. 60 bis 99 Arbeitsstunden: 20.000 bis 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): mittlere Hausarbeit,
 c. 40 bis 59 Arbeitsstunden: 15.000 bis 25.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): kleine Hausarbeit.
 Die Arbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) einzureichen.
 - d) Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 12.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

- e) Praxisbericht, bestehend aus einer Planungsskizze für ein Praxisvorhaben, der Dokumentation dieses Vorhabens und seiner Reflexion.
- f) Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von i.d.R. schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.
- g) Literarisch-ästhetisches Produkt, bestehend aus einem entsprechenden Produkt (etwa einem Bilderbuch, einem Hörspiel usw.) oder seiner Dokumentation (etwa im Fall einer Inszenierung) und einer didaktischen Analyse.
- h) Studienleistungen werden studienbegleitend, im Rahmen der Lehrveranstaltungen, erbracht. Regelmäßige und aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen ist deshalb immer Teil der Studienleistung. Die konkreten Formen von ggf. darüber hinaus vorgesehenen weiteren Teilen der einzelnen Studienleistungen wie Sitzungsvorbereitung, Kurzreferat, Kurzpräsentation, Protokoll, didaktisches Probehandeln und Vergleichbares werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben oder vereinbart.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung "Lehramt an Grundschulen".

€ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit

- (1) Es gibt keine abweichenden Regelungen von der Prüfungsordnung "Lehramt an Grundschulen".
- (2) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt.
- (3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von mindestens 100.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 150.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- (4) Erstgutachterin bzw. Erstgutachter der Masterarbeit ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen / Betreuer von Masterarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende promovierte Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter von Masterarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, zulassen.

67

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in Berechnung ein.

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1-1 zur Prüfungsordnung "Lehramt an Grundschulen" tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Mai 2014

Der Rektor der Universität Bremen

Tabelle 1 Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1a) für das Studienfach Deutsch als großes Fach(12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik, großes Fach im Bachelorstudium)

Große	Großes Fach Deutsch					
						(+ 21) CP
2. Jahr	4. Sem.	ggf. Modul Master- arbeit 21 CP	FDD4 6 CP / P / KP	2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 CP aus den folgenden: Wintersemester (1./3. Sem.): A3 – 6 CP / KP A11 – 6 CP / KP A12 – 6 CP / KP B3 – 6 CP / KP B12 – 6 CP / KP		12 CP (Fachwiss.: 6 CP Fachdid.: 6 CP)
1. Jahr	2. Sem. 1. Sem.	FDD3 6 CP / P / KP	D1 – 6 CP / KP Sommersemester (2./4. Sem.): A13 – 6 CP / KP B11 – 6 CP / KP D2 – 6 CP / KP Winter- und Sommersemester (1./2./3./4. Sem.): C – 6 CP / KP	(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	12 CP (Fachwiss.: 6 CP Fachdid.: 6 CP)	

CP: Credit Points

K.-Ziffer: Kennziffer

P: Pflichtmodul

WP: Wahlpflichtmodul

W: Wahlmodul

MP: Modulprüfung

TP: Teilprüfung

KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen)

PL: Prüfungsleistung (= benotet)

SL: Studienleistung (= unbenotet)

^{*} Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

Ergänzende Angaben für alle Module

Kennung	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	PL/SL (Anzahl)
FDD3	Sprachlich-literarische Lehr- und	6	KP	PL: 1
	Lernprozesse analysieren und gestalten			SL: 1
FDD4	Spezielle Fragen der Sprach-, Literatur-	6	KP	PL: 1
	und Mediendidaktik			SL: 1
A3	Literaturtheorie und literatur-	6	KP	PL: 1
	wissenschaftliche Methodologie			SL: 2
A11	Literatur und Interkulturalität	6	KP	PL: 1
				SL: 2
A12	Literatur und Medien	6	KP	PL: 1
				SL: 2
A13	Literaturwissenschaft: Projekt	6	KP	PL: 1
				SL: 2
В3	Sprache in Denken und Handeln	6	KP	PL: 1
				SL: 2
B11	Historische Sprachwissenschaft	6	KP	PL: 1
				SL: 2
B12	Sprache und Gesellschaft	6	KP	PL: 1
				SL: 2
С	Niederdeutsche Sprache, Literatur und	6	KP	PL: 1
	Kultur			SL: 2
D1	Psycholinguistische Grundlagen der	6	KP	PL: 1
	Mehrsprachigkeit (DaZ/DaF)			SL: 2
D2	Mehrsprachigkeit in Theorie und Praxis	6	KP	PL: 1
	(DaZ/DaF)			SL: 2

CP: Credit Points

K.-Ziffer: Kennziffer

P: Pflichtmodul

WP: Wahlpflichtmodul

W: Wahlmodul

MP: Modulprüfung

TP: Teilprüfung

KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen)

PL: Prüfungsleistung (= benotet)

SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

1b) für das Studienfach Deutsch als kleines Fach(6 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik, kleines Fach im Bachelorstudium)

Kleine	Kleines Fach Deutsch					6 + 12 CP
2. Jahr 1. Jahr	 Sem. Sem. Sem. 	FDD3 6 CP / P / KP	FDD4 6 CP / P / KP (im 2. Jahr oder im 1. Jahr)	1 Wahlpflichtmodul aus den folgenden, sofern nicht bereits im Bachelor belegt: Sommersemester (2./4. Sem.): GR2 – 6 CP / TP GR5 – 6 CP / KP Wintersemester (1./3. Sem.): GR3k – 6 CP / KP GR4k – 6 CP / KP	(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	6 CP (Fach: 0 oder 6 CP Fachdid.: 6 oder 12 CP) 12 CP (Fach: 0 oder 6 CP Fachdid.: 6 oder 12 CP)

CP: Credit Points

K.-Ziffer: Kennziffer

P: Pflichtmodul

WP: Wahlpflichtmodul

W: Wahlmodul

MP: Modulprüfung

TP: Teilprüfung

KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen)

PL: Prüfungsleistung (= benotet)

SL: Studienleistung (= unbenotet)

^{*} Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

Ergänzende Angaben für alle Module

Kennung	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL
					(Anzahl)
FDD3	Sprachlich-literarische Lehr-	6	KP		PL: 1
	und Lernprozesse analysieren				SL: 1
	und gestalten				
FDD4	Spezielle Fragen der Sprach-,	6	KP		PL: 1
	Literatur- und Mediendidaktik				SL: 1
GR2	Sprachreflexionen	6	TP	Einführungskurs	PL: 1
				Phonologie/	
				Morphologie 3 CP	
				Einführungskurs	PL: 1
				Syntax 3 CP	
GR3k	Kinder- und Jugend-	6	KP		PL: 1
	Literatur und -Medien				SL: 2
GR4k	Deutsch als Zweitsprache	6	KP		PL: 1
	-				SL: 2
GR5	Vertiefung Literatur	6	KP		PL: 1
	(professionsbezogen)				SL: 2

CP: Credit Points

K.-Ziffer: Kennziffer

P: Pflichtmodul

WP: Wahlpflichtmodul

W: Wahlmodul

MP: Modulprüfung

TP: Teilprüfung

KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen)

PL: Prüfungsleistung (= benotet)

SL: Studienleistung (= unbenotet)

^{*} Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.